Evangelisch-reformierte Kirche

- Posaunenarbeit -

Landesposaunenwartin Helga Hoogland, Helgastr. 27, 49828 Neuenhaus

Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An alle Posaunenchöre in der
Evangelisch-reformierten Kirche sowie (ERK)
der Evangelisch- altreformierten Kirche (EAK)

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

4. Juni 2021

Telefon: 05 94 1 / 92 58 68
Telefax: 04 91 / 91 98 251
AZ: HH/JH
E-Mail: helga.hoogland@reformiert.de
jana.heikens@reformiert.de

Bearbeitung: Helga Hoogland

Rundschreiben Juni 2021

Liebe Chorleiter*innen,
liebe Bläser*innen,

nun, da der kirchenmusikalische Dienst in sehr vielen Gemeinden je nach Inzidenzstufe fast wie in Vor-Coronazeiten möglich und auch in vielen Gemeinden gestartet ist, möchte ich ein paar nützliche Informationen weitergeben. Vor allem aber möchte ich euch ermuntern auch 2021 die OPEN-AIR-Phase für Gottesdienste wie für Proben zu nutzen. Auch wenn ein Open-Air-Gottesdienst mit etwas mehr Mühen auch für Kirchenräte verbunden sein mag- einen Stuhl kann fast jeder selbst mitbringen. Wir öffnen die Verkündigung für so manches Ohr, das die Predigten und Musik innerhalb der Kirchenmauern nicht erreicht hätte, weil der Weg zur Kirche eben häufig nicht gefunden wird.

Und Outdoor-Proben vermögen ähnliches und sie machen nachweislich viel Freude. Tribünen, offene Scheunen oder Schulhofüberdachungen bieten nach guter Absprache vielfältige Möglichkeiten, auch wenn bei einer 7-Tage-Inzidenz Indoor-Proben nach neuester Verordnung im Tutti erlaubt sind. Unter www.blaeserarbeit.reformiert.de und gibt es neueste Infos und Download, bei **Reformiertes Blech & Band -Facebook** wie bei **Reformiertes Blech & Band YouTube** Anregungen und Hörbeispiele, inzwischen auch zu DEIN FREU ICH MICH.

Neueste Corona- Empfehlungen seit dem 31. Mai 2021- in Riesenschritten zur Normalität (sh. Anlage)
In Riesenschritten geht es nun zurück zur Normalität. Wann und was ab einer bestimmten Inzidenzstufe wieder erlaubt ist, ist dem beiliegenden Ausdruck bzw. der Datei zu entnehmen. Bei einer Inzidenz unter 35 darf sogar gesungen und auch indoor mit allen auf 1,5 m Abstand im Tutti- soweit es das Raumvolumen zulässt- gespielt werden. Ob man das jetzt schon machen sollte, ist eine andere Frage, aber bei angesetzten Outdoor-Proben unter freiem Himmel beim Gemeindehaus heißt dieses, bei schlechtem Wetter kann schnell auch indoor geprobt werden.

Schutzimpfungs-Anspruch Prioritätengruppe 3 (sh. Anlage)
Auch unsere Posaunenchorleiter und Anfängerausbilder sind nun impfberechtigt, das bestätigte soeben Herr Johr, unser Jurist*: „…auch Leitungen kirchlicher Chöre sind ja Mitarbeitende der Kirche. Insoweit sehe ich keinen Grund, warum diese Regelungen nicht auch auf sie anzuwenden sind. Die Bescheinigung müsste vor Ort ausgestellt werden.“*

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags seit Januar 2021 (sh. Anlage)
Detaillierte Informationen sind ebenfalls der Informationsübersicht zu nehmen. Wer schließlich dazu beiträgt, leitend im Posaunenchor oder in der Anfängerausbildung das „Weltkulturerbe Posaunenchor“ in seiner Gemeinde zu pflegen und weiter zu tragen, sollte sich nicht scheuen, die Übungsleiter-Pauschale bzw. wenn keine D-Prüfung vorliegt, die Ehrenamtspauschale, in Anspruch zu nehmen. Bei Fragen dazu könnt ihr euch auch direkt an Herrn Landheer (Tel. 0491 – 91 98 242; frank.landheer@reformiert.de) im Landeskirchenamt wenden. Der Antrag selbst muss von der Kirchengemeinde eingereicht werden. Nur Mut!

2 PCM-Magazine
Coronabedingt mussten wir die letzten zwei Magazine zusammen verschicken.

Herzliche Grüße
eure

Anlage 1

Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -

Auszug aus den
Handlungsempfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche
auf Basis der niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020
mit Änderung der Verordnung vom 30. Mai 2021, die am 31. Mai 2021 in Kraft tritt
und zunächst bis einschließlich 24. Juni 2021 gilt
sowie der Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vom 22.April 2021 und der CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes vom 7. Mai 2021

Stand: 31. Mai 2021

Für diese Empfehlungen sind folgende Grundsätze leitend:

1. Ziel kirchlicher Arbeit ist es, für die Menschen da zu sein und als Kirche präsent zu bleiben, wie es die leitenden Geistlichen der Evangelischen und Katholischen Kirchen in Niedersachsen in ihrer Erklärung vom 26.10.2020 formuliert haben.
2. Für die Kirchen gilt insbesondere die Regelung des § 6 der Verordnung.

   Diesen unseren Kirchen und Gemeinden damit eröffneten Regelungsspielraum müssen wir in Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens eigenständig verantwortungsvoll ausfüllen.

   Dies bedeutet: Wir empfehlen Einschränkungen auch in Bereichen, in denen rein rechtlich mehr möglich wäre, um zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen. Gleichzeitig nutzen wir die gegebenen Möglichkeiten kirchlicher Präsenz, die wir in verantwortlicher Weise ausüben.
3. Die letzte Verantwortung für die Umsetzung dieser Empfehlungen liegt weiterhin bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen.

[redacted]	
[redacted]	[redacted] [redacted] [redacted]

Änderungen zum Stand vom 10. Mai 2021 sind gelb markiert

	[redacted]
Kirchenmusik **(Proben und Einsatz in Gottesdiensten)**	
Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang **in ausreichend großen und regelmäßig zu lüftenden Räumen**	**7-Tages-Inzidenz über 165** Durch die Verordnung untersagt **7-Tages-Inzidenz 50 bis 165** • sind **für max. vier Personen** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Abstandsregel Gesang: 3 Meter seitlich und grundsätzlich 6 Meter in Gesangsrichtung • Abstandsregel Bläser*innen: 3 Meter seitlich und nach vorn • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein **7-Tages-Inzidenz 35 bis 50** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Abstandsregel Bläser*innen: mindestens 5 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung

	• Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein **7-Tages-Inzidenz unter 35** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept • Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Abstandsregel Bläser*innen: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein
Proben von Bläser*innen, Chören und Gesang **im Freien**	**7-Tages-Inzidenz über 165** Durch die Verordnung untersagt **7-Tages-Inzidenz 50 bis 165** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Abstandsregel Gesang: 3 Meter seitlich und grundsätzlich 6 Meter in Gesangsrichtung • Abstandsregel Bläser*innen: 3 m seitlich und nach vorn • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein **7-Tages-Inzidenz 35 bis 50** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Abstandsregel Bläser*innen: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein

	7-Tages-Inzidenz unter 35 • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept • Abstandsregel Gesang: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Abstandsregel Bläser*innen: mindestens 1,50 Meter in jede Richtung und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein
Proben mit sonstigen Instrumenten	**7-Tages-Inzidenz über 165** Durch die Verordnung untersagt **7-Tages-Inzidenz 50 bis 165** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) • Abstand mindestens 1,50 Meter • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein **7-Tages-Inzidenz 35 bis 50** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept sowie aktuellem negativen Corona-Test oder Nachweis als Geimpfte oder Genesene nach § 5 a der Corona-Verordnung • Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) • Abstand mindestens 1,50 Meter • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein **7-Tages-Inzidenz unter 35** • sind **ohne Begrenzung der Personenzahl** erlaubt mit einem Hygienekonzept

	• Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) • Abstand mindestens 1,50 Meter • Die Probengruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt sein
Musizieren vor Alten- und Pflegeeinrichtungen u.ä. aus seelsorgerischen Gründen	• Zulässig sind nur Ensembles entsprechend der regional geltenden Kontaktbeschränkungen[1] • Mindestens 1,50 Meter Abstand zueinander und mindestens 3 Meter zur musikalischen Leitung • vorherige Absprachen mit den Einrichtungsleitungen erforderlich

Allgemeine Empfehlungen und Hinweise

Behördliche Zuständigkeit:
Maßgeblich sind die jeweils geltende Corona-Verordnung sowie die sich daraus ergebenden Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte und deren Allgemeinverfügungen. Bitte beachten Sie die aktuelle Berichterstattung und halten Sie Kontakt zu den zuständigen örtlichen Behörden.

Zuständigkeit in der Kirchengemeinde
Nach unserer Kirchenverfassung ist der Kirchenrat/das Presbyterium zuständig für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume, für die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen (§ 10 Abs. 1 und 2; § 17 Abs. 1 Kirchenverfassung) sowie für die rechtmäßige Durchführung von Veranstaltungen und anderen Angeboten. Er/Es trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen.

Persönliche Hygienemaßnahmen
Mitarbeitende sowie Besuchende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:
• Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Niesen und Husten)
• Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen) • Hände aus dem Gesicht fernhalten
• Auf Händeschütteln verzichten
• Husten und Niesen in Taschentuch oder Armbeuge
• Offene Wunden schützen
• Regelmäßiges Lüften
• Bei Erkältungssymptomen, Husten und Fieber zu Hause bleiben
• Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren
• Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Ausnahmen entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)
• Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem 6. Geburtstag Alltagsmaske, ab dem 14. Geburtstag OP-Maske oder Maske mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) (entsprechend der aktuellen rechtlichen Lage)

Hygienekonzepte
Religiöse Zusammenkünfte sind gemäß der Corona-Verordnung möglich, sofern ein Hygienekonzept vorliegt. Ein entsprechendes Muster können Sie auf der unserer Internetseite www.reformiert.de finden.

Abstandsregel
Durch die Abstandsregel ist die Zahl der Teilnehmenden pro Gottesdienst bzw. Veranstaltung begrenzt. Die Berechnung und Festlegung der Zahl ist für jeden Raum einzeln vor Ort vorzunehmen anhand der Raumgröße sowie der Zahl und der Anordnung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Zu dieser ermittelten Zahl von Teilnehmenden kommen die inhaltlich Mitwirkenden sowie die organisatorisch Mitarbeitenden hinzu. Auch für sie gilt selbstverständlich die Abstandsregel. Der vorgeschriebene Mindestabstand muss von allen Personen jederzeit eingehalten werden können. Nicht nutzbare Sitzplätze und Sitzreihen werden entfernt oder entsprechend gesperrt oder markiert. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass beim Betreten und Verlassen von Räumen die Abstandsregeln gewährleistet sind. Diese gilt insbesondere bei angrenzenden kleineren Räumen oder auch bei der Nutzung von Emporen.

Der Einlass und das Einnehmen der Plätze bei Gottesdiensten und größeren Versammlungen sollten durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden. Sie sind auch darauf vorzubereiten, angemessen mit den Personen umzugehen, die keinen Zutritt mehr erhalten können, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht ist.

Es ist sicherzustellen, dass vor den jeweiligen Eingängen keine Ansammlung von Personen entsteht. Das wird erleichtert z.B. durch Bodenmarkierungen, die Wartenden das Abstandhalten leichter machen.

Wenn zu erwarten ist, dass die Zahl derer, die an einem Gottesdienst oder einer anderen Veranstaltung teilnehmen möchten, größer ist als die Zahl der nach diesen Regelungen zur Verfügung stehenden Plätze, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Umgang damit kalkulierbarer machen, z.B. durch eine vorherige Anmeldung oder die Vergabe von Platzkarten, die vorab abgeholt oder zugestellt werden. Bei Kasualgottesdiensten wird die Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Familien vorab mitgeteilt.

Dokumentation
Wir empfehlen, die von Ihnen getroffenen Entscheidungen und die daraus folgenden und umgesetzten Maßnahmen zu dokumentieren. Neben der Erfassung von Datum, Uhrzeit, Art und Umfang der Maßnahmen können dabei auch Fotos helfen. Bitte halten Sie auch fest, welche Mitarbeitenden (z.B. Ehrenamtliche) Sie in diese Maßnahmen eingeführt und für ihre Tätigkeit unterwiesen haben.

Wir empfehlen weiterhin die Dokumentation der Teilnehmenden an Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, um ggf. die Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen. Hierfür eignet sich eine nicht offen geführte Liste (z.B. durch ein Kirchenratsmitglied), insbesondere wenn die Teilnehmenden überwiegend bekannt sind, oder ein Verfahren mit Einzelzetteln.

Anlage 2

Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -

Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An die
Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode
Pastoren und Pastorinnen
Pastores coll.
Kirchenräte/Presbyterien/Konsistorien
Moderamina der Synoden
Rent- und Gemeindeämter
in der Evangelisch-reformierten Kirche

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

3. Juni 2021

Telefon: 04 91 / 91 98 - 112
Telefax: 04 91 / 91 98 - 233
AZ:
E-Mail: helge.johr@reformiert.de

Bearbeitung: Helge Johr

Rundschreiben Nr. 20/2021

Corona-Pandemie
Anspruch auf Schutzimpfung der 3. Prioritätengruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder kam es in den vergangenen Wochen zu Rückfragen, ob Mitarbeitende im Bereich der Kirchen zu einer Prioritätengruppe gemäß der Corona-Impfverordnung gehören. Wir haben diesbezüglich bereits mehrfach informiert.

Nach Gesprächen mit dem Sozialministerium in Niedersachsen haben wir nun die Bestätigung erhalten, dass Beschäftigte der evangelischen Kirche nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b Corona-Impfverordnung mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung haben (3. Prioritätengruppe), wenn sie „eine besonders relevante Position innehaben“.

Als „besonders relevant“ gilt demnach eine Position, „die für die Funktionsfähigkeit der Organisation unbedingt erforderlich ist. Dabei ist die Hierarchie unbeachtlich.“ Für den Bereich der Kirche würden wir dazu Tätigkeiten zählen, die einen häufigen Kontakt zu anderen Personen mit sich bringen, etwa im Bereich der Seelsorge, der Diakonie, der Betreuung von Kindern und Jugendlichen oder bei Gottesdiensten.

Diese Einstufung ist von der jeweiligen Organisation, also von der jeweiligen Kirchengemeinde oder dem Synodalverband, vorzunehmen. Diese kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Bescheinigung über die Impfberechtigung ausstellen. Ein Muster einer Arbeitgeberbescheinigung ist unter

https://www.niedersachsen.de/download/167979

abrufbar. Die Verwendung dieses Musters ist nicht verpflichtend.

Uns ist bewusst, dass die Klärung dieser Frage sehr spät kommt und daher in der Praxis möglicherweise keine wesentliche Rolle mehr spielt, da die Impfprioritäten ab kommender Woche nur noch in den

Impfzentren eine Rolle spielen. Wir halten es aber gleichwohl für geboten, Sie über diese Möglichkeit zu informieren, da es regional bei der Terminvergabe durchaus von Bedeutung sein kann, ob eine Impfpriorität vorliegt oder nicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben dem Unterzeichner auch

Herr Landheer (Tel.: 0 491 – 91 98 242; E-Mail: frank.landheer@reformiert.de) oder
Frau Terdevci (Tel.: 0 491 – 91 98 217; E-Mail: ilona.terdevci@reformiert.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Vizepräsident)

Anlage 3

INFORMATION

Wer kann den Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale geltend machen?
Ein Überblick über Tätigkeitspauschalen im Ehrenamt

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche und des Diakonischen Werkes. Oftmals wird hierfür eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Hier können Steuer- und Sozialabgaben für die Kirchengemeinde oder auch die Ehrenamtlichen anfallen.

Die Bundesregierung hat jedoch steuerliche Möglichkeiten geschaffen, das ehrenamtliche Engagement aufzuwerten bzw. zu stärken.

Übungsleiterfreibetrag

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG))

Einnahmen

- aus nebenberuflichen pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten als Übungsleiter/In, Ausbilder/In, Erzieher/In, Betreuer/In oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten oder
- aus nebenberuflichen künstlerisch ausgerichteten Tätigkeiten, Musiker/In, Chorleiter/In, Organist/In oder
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

bleiben bis zu **3.000 Euro** pro Jahr und pro Person nach § 3 Nr. 26 EStG steuer- und sozialabgabenfrei *(bis 31.12.2020 = 2.400 Euro pro Jahr)*. Um den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen gleichzeitig die folgenden **vier Voraussetzungen** erfüllt sein:

- ✓ es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden und
- ✓ die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden und
- ✓ die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden und
- ✓ die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen

Im steuerlichen Alltag stellt sich das Abgrenzungsproblem: Wann, wer, was oder wie werden die oben genannten Voraussetzungen erfüllt?

Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb die verwaltenden Tätigkeiten, wie z. B. Kassierer/In, Rechnungsführer/In, Vorstandsmitglied, Reinigungskraft oder Hausmeister/In.

Begünstigte Tätigkeiten im kirchlichen Bereich sind z. B.:

- Betreuer/In von Senioren, Frauen, Kinder und behinderte Menschen sowie
- Chorleiter/In, Organist/In und Dirigent/In in Chören- und Musikgruppen u. a.

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

- Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Ööffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft?

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Kirchengemeinde, Universität, u. a.) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein, Sportverein, Sportbund, Sportverband) ausgeübt werden.

Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

- Hierunter kann z. B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit eines/r Musikpädagogen/In in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Organistentätigkeit in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z. B. Chorleiter).

Wer übt eine Pflegetätigkeit aus?
Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe, Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

Pro Person und Jahr können bis zu **3.000 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Lediglich der diesen Freibetrag übersteigende Teil nebenberuflicher Einnahmen muss versteuert werden

Kann eine von den oben genannten vier Voraussetzungen nicht bestätigt werden, handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG.

Ehrenamtspauschale

(Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG))

Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag ist die Ehrenamtspauschale nicht auf pädagogisch oder künstlerisch orientierte Tätigkeiten begrenzt. Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Demnach sind grundsätzlich alle Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe von insgesamt **840,00 Euro** pro Jahr und pro Person steuer- und sozialabgabenfrei *(bis zum 31.12.2020 = 720 Euro pro Jahr).*

Auf die Art der Tätigkeit kommt es nicht an. Unter diese Steuerbefreiung fallen daher auch z. B. Rechnungsführer/In, Küster/In, Hausmeister/In, Verwaltungs- oder Bürokräfte, Reinigungs- oder Küchenkräfte, Ältestenprediger/In, Lektor/in etc..

Die Nutzung der Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ✓ Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- ✓ Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- ✓ Zahlungen einer oder mehrerer Einrichtungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind pro Person bis zur Höhe von insgesamt **840,00 Euro** pro Jahr steuer- und sozialabgabenfrei. Darüber hinausgehende Beträge sind zu versteuern und zu verbeitragen.

Wichtig! Freibeträge für Ehrenamtliche sind nicht kombinierbar!

Denn die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits für dieselbe Tätigkeit der Übungsleiterfreibetrag geltend gemacht wird - und umgekehrt.

Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, sind diese besonderen Regelungen zu Steuern- und Sozialabgaben für diese Aufwandsentschädigungen nicht mehr anwendbar.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die Steuerbefreiung für ehrenamtliches Engagement geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten. Auf Einzelfälle kann dieses Informationsblatt naturgemäß nicht eingehen.

E R K L Ä R U N G

Übungsleiterfreibetrag - max. 3.000 € / Jahr

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für
nebenberufliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Vorname _____

Name _____

Straße _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche Tätigkeit als _____

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband _____

für das Jahr _____

☐ in voller Höhe von 3.000,00 € jährlich (oder 250,00 € monatlich)

☐ nur teilweise in Höhe von _____ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)

E R K L Ä R U N G

Ehrenamtspauschale - max. 840 € / Jahr

zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für
nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes

Vorname _____

Name _____

Straße _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Ich erkläre hiermit, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz

für die nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit als _____

bei der/dem Ev.-ref. Kirchengemeinde/Synodalverband _____

für das Jahr _____

☐ in voller Höhe von 840,00 € jährlich (oder 70,00 € monatlich)

☐ nur teilweise in Höhe von _____ €

in Anspruch genommen werden kann.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme dieser Steuerbefreiung außerhalb meiner vorstehend genannten nebenberuflichen Tätigkeit/en unverzüglich anzugeben habe. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile der Kirchengemeinde zu meinen Lasten gehen.

_____ _____
(Ort, Datum) (Unterschrift)